

# Verwendung der Zertifizierung, Zertifikate und Zertifizierungszeichen

## 1. Gegenstand

Die vorliegenden Regeln zur Verwendung der Zertifizierung und des Zertifikates und des Zertifizierungszeichens sind Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BPS.

## 2. Allgemeines

Wenn bezüglich des WPK-Systems und/oder der Produkte des Auftraggebers eine Zertifizierung durch die BPS vorliegt, ist der Auftraggeber berechtigt, diesen Sachverhalt entsprechend der gesetzlichen, normativen und vertraglichen Vorgaben zu nutzen. Die im Folgenden genannten Anforderungen der Zertifizierungsstelle sind vom Antragsteller unbedingt einzuhalten.

## 3. Verwendung der Zertifizierung

Die Verwendung der Zertifizierung schließt ein:

- Äußerungen in schriftlicher, bildlicher oder mündlicher Form über die Tatsache der Zertifizierung,
- Verwendung von Originalzertifikaten, Ablichtungen der Zertifikate und sonstige Darstellungen der Zertifikate,
- Verwendung eines Zertifizierungszeichens mit dem BPS-Logo.

Allgemeine Vorschriften der Nutzung sind hierbei:

- bei der Nutzung darf nur auf die tatsächliche Zertifizierungsgrundlage und die Aussage der Zertifizierung Bezug genommen werden,
- jegliche irreführende Verwendung der Tatsache der Zertifizierung, sowie von Zertifikaten und Zeichen ist nicht gestattet,
- der Auftraggeber verpflichtet sich, dass er seine Zertifizierung nicht in einer Form anwendet, welche den Zielsetzungen der BPS widersprechen oder die BPS in Verruf bringen kann,
- der Auftraggeber verpflichtet sich, dass er keine Erklärungen über die Zertifizierung abgibt, die die BPS als nicht autorisiert ansehen kann,
- sofern sich der Auftraggeber im Zusammenhang mit den vorliegenden Regeln über die Verwendung der Zertifizierung nicht ausreichend sicher ist, verpflichtet er sich, bei der Zertifizierungsstelle vorsorglich das Einverständnis zu der vorgesehenen Form der Verwendung einzuholen,

- die werbliche Verwendung des Zertifizierungszeichens eines WPK-Systems nach Normen in Prospekten, auf Briefbögen, auf Internetseiten und anderen Werbeträgern ist im Allgemeinen gestattet. Zur Verwendung der CE-Kennzeichnung nach EU-Richtlinien im Rahmen der Werbung kann die BPS nicht raten, da es sich hierbei um die Erfüllung einer gesetzlichen Anforderung handelt, mit der in einigen Rechtsgebieten nicht geworben werden darf,
- sämtliche Nutzungsrechte der Zertifizierung (einschließlich der Zertifikate) erlöschen mit dem Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates oder einer vorzeitigen Erklärung der Ungültigkeit (z. B. Vertragskündigung, Zertifikatsaussetzung oder Zertifikatsentzug). Es darf nach Ungültigkeitserklärung oder Ablauf keinerlei Werbung mit der Zertifizierung betrieben werden, und jeder Anschein einer bestehenden Zertifizierung ist zu vermeiden. Wurde der Geltungsbereich der Zertifizierung reduziert, sind ggf. die Werbematerialien zu ändern,
- sämtliche Verwendungen der Zertifizierung eines WPK-Systems, des zugehörigen Zertifikates oder eines Zertifizierungszeichens, die den Schluss zulassen, dass ein Produkt oder eine Leistung bestimmte Qualitätsforderungen erfüllt, sind nicht zulässig. Unzulässig ist insbesondere jegliche Aussage in Verbindung mit einem Zertifizierungszeichen, die den Eindruck erweckt, als handele es sich um von der BPS zertifizierte Produkte oder Leistungen.
- die Zertifizierung oder ein Zertifikat dürfen ohne Genehmigung durch die BPS weder an Dritte noch an Rechtsnachfolger übertragen noch Gegenstand einer Abtretungsvereinbarung, einer Veräußerung oder einer sonstigen erzwungenen rechtlichen Maßnahme sein.

#### **4. Verwendung der Zertifikate**

Die Verwendung der Zertifikate durch Darstellung der Originalzertifikate, Ablichtungen hiervon oder sonstige bildliche Darstellungen sind zulässig. Die Darstellung darf nur in den Originalfarben, schwarz/weiß oder in Graustufen erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass alle Zertifikatsbestandteile lesbar sind oder bei einer kleineren, nicht vollständig lesbaren Darstellung, alle nicht lesbaren Inhalte vollständig separat erläutert werden.

Bei der Darstellung des Zertifikats ist die Darstellung einer ggf. dazugehörigen Anlage nicht verpflichtend, jedoch ist allen Dritten, welchen ein Zertifikat mit Verweis auf eine Anlage zugänglich gemacht wird, auch die zugehörige Anlage auf Verlangen vorzuzeigen. Zertifikate, welche im Besitz des Auftraggebers sind, verbleiben Eigentum der BPS und sind, sofern sie nicht durch ihren zeitlichen Ablauf ungültig geworden sind, umgehend nach einer Ungültigkeitserklärung an BPS zurückzugeben oder deren Vernichtung ist schriftlich zu bestätigen.

## 5. Verwendung eines Zertifizierungszeichens mit BPS-Logo

Jeder Inhaber eines BPS-Zertifikates, welches die Zertifizierung eines WPK-Systems nach einer Norm beinhaltet, kann das Zertifizierungszeichen mit BPS-Logo erhalten und gemäß den vorliegenden Regelungen nutzen.

- das Nutzungsrecht beschränkt sich strikt auf den Gegenstand der Zertifizierung (z. B. Tätigkeitsgebiete, zertifizierte Unternehmensbereiche, Standorte),
- das Zertifizierungszeichen mit dem BPS-Logo darf nur in der hier abgebildeten Form verwendet werden. Veränderungen am Zertifizierungszeichen sind mit Ausnahme von maßstabsgerechten Vergrößerungen oder Verkleinerungen und Umwandlung in einfarbige Darstellungen oder Graustufen nicht erlaubt. Sonstige Farbabweichungen sind durch die BPS zu genehmigen,
- das Anbringen des Zertifizierungszeichens auf Produkten, Produktverpackungen, Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen oder Inspektionsberichten ist untersagt,
- das Zertifizierungszeichen mit dem BPS-Logo darf nicht in Verbindung mit einer Leistungserklärung oder dem CE-Zeichen angebracht werden,
- je nach gewünschter Größe des Zertifizierungszeichens soll es wie folgt verwendet werden.



(Beispiel, auf Anfrage erhältlich)

## 6. Nutzung der Kennnummer der BPS in Verbindung mit einer Leistungserklärung und der CE-Kennzeichnung

Die Kennnummer der BPS als notifizierte Stelle darf ausschließlich im Zusammenhang mit gültigen Zertifikaten bei der Leistungserklärung bzw. bei der CE-Kennzeichnung verwendet werden.

Die erforderlichen Angaben bei der Leistungserklärung und der CE-Kennzeichnung sind in der EU Verordnung Nr. 305/2011 festgelegt und vom Zertifikatsinhaber zu beachten. Die CE-Kennzeichnung wird auf dem Produkt, der Verpackung oder auf Begleitpapieren angebracht.

Bei Erklärung der Ungültigkeit oder Ablauf des Zertifikates ist der Auftraggeber mit sofortiger Wirkung nicht mehr zum Inverkehrbringen von Produkten mit CE-Kennzeichnung unter Verwendung der Kennnummer der BPS berechtigt. Es darf danach keinerlei Werbung mit der Zertifizierung betrieben werden, und jeder Anschein einer bestehenden Zertifizierung ist zu vermeiden. Bei Übernahme der Zertifizierung durch eine andere Benannte Stelle ist die weitere Verwendung der Kennnummer der BPS nicht mehr zulässig.



## 7. Verwendung des Akkreditierungslogos

Die Verwendung von Logos der Akkreditierungsstellen der BPS ist nicht zulässig.

## 8. Missbräuchliche Verwendung

Verstöße gegen die vorliegenden Nutzungsbefugnisse sind Verstöße gegen die Zertifizierungsvereinbarungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bei Zertifikatsinhabern können sie Maßnahmen bis zur Aussetzung oder zum Entzug des Zertifikates nach sich ziehen. Jede missbräuchliche Verwendung der Zertifizierung, des Zertifikates oder des Zertifizierungszeichens durch Zertifikatsinhaber oder andere wird durch die BPS mittels rechtliche Schritte verfolgt. Die BPS ist berechtigt, die missbräuchliche Nutzung in jedweder Form zu veröffentlichen.